

MEDIADATEN JURISTISCHE TITEL

S Stämpfli
Verlag

S
Stämpfli
Kommunikation

GÜLTIG AB 01.09.2024



Herausgeber



Der Stämpfli Verlag ist einer der führenden Schweizer Verlage für Rechts- und Staatswissenschaften. Er publiziert ein juristisches und wissenschaftliches Fachprogramm – vom Printmedium bis hin zu komplexen Datenbank-Lösungen. Zum Portfolio gehören auch zwölf wissenschaftliche Fachzeitschriften, die von renommierten Herausgebern geführt werden und zum Teil als offizielles Mitgliederorgan von bundesweiten Fachgesellschaften fungieren.

Neben dem juristischen Programm führt der Verlag auch ein Sachbuchprogramm zu schweizrelevanten Themen in den Bereichen Kunst, Kultur und Gesellschaft und vertreibt über einen Online-Shop alle lieferbaren Titel.

Gesamtauflage: 850 Ex.

«FamPra.ch» ist die juristische Fachzeitschrift im Bereich des schweizerischen Familienrechts. Die Zeitschrift veröffentlicht wissenschaftliche und praxisorientierte Aufsätze und Artikel zum Familienrecht des In- und Auslandes, aber auch aus angrenzenden nicht juristischen Fachdisziplinen, die sich mit Fragen und Problemen im Bereich der Familie (Psychologie, Psychiatrie und Soziologie) befassen. Der ausführliche Rechtsprechungsteil mit Urteilen des Bundesgerichts und kantonalen Gerichte, der Überblick über Gesetzgebungsarbeiten sowie Rezensionen runden das Angebot der Zeitschrift ab.

Zielgruppe

Anwälte und Richter, die im Familienrecht tätig sind, Verwaltungen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Dozenten und Studierende.

schwangerschaftsbedingte Stress meiner Mutter schon im Mutterleib beeinflusst, und ich gebe diese Belastung an mein Kind weiter. Wer ist meine biologische Mutter, wer mein leiblicher Vater? Was ist ihnen zugestossen? Warum haben sie mich weggejagt? Gibt es Erbkrankheiten? Die Lücke in meiner Biografie fühlt sich an wie ein schwarzes Loch. Um dieses zu füllen, denke ich mir die wildsten Geschichten aus, beispielsweise:

- Szenario 1: Meine leibliche Mutter war eine Jugendliche aus sehr gutem Hause, die sich in ihrem Reitleiter verliebte. Um mich – das Ergebnis ihrer grossen Liebe – nicht abtreiben zu müssen, verheimlichte sie die Schwangerschaft und brachte mich im Stall bei ihren geliebten Pferden auf die Welt. Wissend, dass sie mich aufgrund der äusseren Umstände nicht behalten kann, legte sie mich schweren Herzens vor die Pforte einer Kirche, damit mich gute Leute dort finden und aufnehmen würden.
- Szenario 2: Ich war das zehnte Kind meiner völlig mittellosen leiblichen Mutter und ihres dritten Ehemanns. Da kein Geld für ein weiteres Kind vorhanden war, setzte sie mich vor der Kirchentür aus.
- Szenario 3: Meine leibliche Mutter war heroinsüchtig und auf dem Platzspitz zu Hause. Wer mein leiblicher Vater war, wusste sie nicht, da sie sich für die Beschaffung ihres Stoffs prostituieren musste. Nur damit beschäftigt, sich den nächsten Schuss zu besorgen, hatte ein ungewolltes Kind keinen Platz in ihrem Leben, und sie legte mich vor die nächstbeste Kirchentüre.

Welche Geschichte soll ich meinem Kind erzählen? Finde ich nicht heraus, was tatsächlich damals geschehen ist, denke ich mir eine schöne Geschichte aus. Am besten gefällt mir Szenario 1. Dieses Märchen könnte ich mangels besseren Wissens meiner Tochter erzählen, wenn sie mich später fragen sollte, woher ich komme. Mir ist bewusst, dass ich wohl nie detaillierte Antworten auf meine Fragen erhalten werde. Jedoch wäre ich trotzdem froh, zumindest die Akten zu meiner Geburt und Adoption einsehen zu können und für Ihre diesbezügliche Unterstützung sehr dankbar. Freundliche Grüsse, Christiane D.*

2. Identität als Prozess

Solche und ähnliche Briefe erreichen die kantonalen Auskunftstellen. Erikson, Pionier der Identitätspsychologie, beschreibt die Identität als einen Prozess, der im Kern des Individuums und auch im Kern seiner gemeinschaftlichen Kultur «lokalisiert» sei, einen Prozess, der faktisch die Identität dieser beiden Identitäten begründet. Das Identitätsbewusstsein entwickle sich meist unbewusst und nur da offensichtlich, wo innere Bedingungen und äussere Umstände zusammentreffen würden.⁹²

⁹² Erikson Erik M., Jugend und Krise: Die Psychodynamik im sozialen Wandel, Stuttgart 1989, 18.

wurde offen darüber nachgedacht, anstelle des Zweisternparadigmas die Mehrerbschaft einzuführen.⁹³ Der schweizerische Gesetzgeber wird nicht umhinkommen, sich dem Auseinanderfallen der genetischen, biologischen und sozialen Elternschaft ebenfalls stellen und die Beziehung weiterer enger Bezugspersonen zum Kind zu regeln. Eine neue Elternschaftsrolle muss die Vielfalt der Lebensrealitäten spiegeln. Das Kind, seine Beziehungen und das Netz konkurrierender Verantwortungen, Gefühle und Loyalitäten müssen als Ausgangspunkt genommen und abgesichert werden.⁹⁴ Ob eine «adäquate» Regelung der Mehrerbschaft darin besteht, die Möglichkeit der originären Zuordnung einer Vielzahl von Elternrollen gegeneinander, oder darin, nur einzelne Rechte und Pflichten von Bezugspersonen gegenüber dem Kind festzulegen, ist eine schwierige Frage und kann im Rahmen des vorliegenden Beitrages nicht abschliessend beantwortet werden.

II. Die Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin

1. Die rechtliche Entwicklung im ausländischen Vergleich

Mit der Geburt des ersten durch In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer erzeugten Kindes in England im Jahr 1978 wurde zugleich die rechtliche Entwicklung gezeugter Kinder in England im Jahr 1978 wurde zugleich die rechtliche Entwicklung erster Fall kommerzieller Leihmutterchaft Aufsehen in der britischen Öffentlichkeit. Um die Vermittlung solcher Leihmutterchaften zu verhindern, trat im gleichen Jahr der *Surrogacy Arrangements Act 1985* (SAA 1985) in Kraft. Anschliessend erliess das Vereinigte Königreich mit dem *Human Fertilisation and Embryology Act 1990* (HFEA 1990) eines der ersten europäischen Gesetze, das sich mit der Reproduktionsmedizin umfassend auseinandersetzte.⁹⁵ Der HFEA 1990 wurde mittlerweile durch den *Human Fertilisation and Embryology Act 2008* (HFEA 2008) ab-



Erst seit ihrer Schwangerschaft beschäftigen Christiane bewusst Fragen zu ihrer Identität. Die Selbstverständlichkeit bezüglich ihres gelungenen Lebens als Adoptierte wird plötzlich durch die Unsicherheit bezüglich der Weitergabe ihrer Gene infrage gestellt. Die Gesellschaft mit ihrer Vorstellung von genetischem Erbe irritiert ihr Selbstkonzept. Ihr Selbstbild der – dank guten sozialen Umständen und gelungenem Lernen – gleichgültigen Adoptierten genügt nicht mehr als Erklärung ihrer Identität. Diese Betrachtungsweise erlebt sie nun als unvollständig. Ihr ist bewusst geworden, dass es eine biologische Komponente ihres Seins gibt, die es in ihr Selbstkonzept zu integrieren gilt.

Die Identitätsevolution beginnt auf der individuellen Ebene in der ersten echten – Begegnung – von einer Bezugsperson mit dem Säugling, als zweier Personen, die einander berühren und erkennen können.⁹⁶ Sie endet erst dann, wenn wir nicht mehr in der Lage sind, uns in anderen Menschen wechselseitig zu bestätigen. Es ist nicht möglich, das persönliche Wachstum vom Wandel der Gemeinschaft, die Identitätskrise im individuellen Leben und die zeitgenössischen Krisen in der historischen Entwicklung voneinander zu trennen. Beide Bereiche, das Psychologische und das Soziale, helfen, einander zu definieren und sind in der Tat relativ zueinander (psychologische Relativität).⁹⁷

Christiane lebt in unserer westlichen Gesellschaft, in der die biologische Abstammung von grosser Bedeutung ist. Bereits bei Neugeborenen wird die familiäre Ähnlichkeit betont. Beispielsweise hört ein Kind immer wieder im späteren Leben, die markante Nase vom Grossvater, die blauen Augen von der Mutter und die blonden Haare vom Vater geerbt zu haben.

Es sind nicht nur die äusseren Ähnlichkeiten, die weitergegeben werden, sondern auch Charakterzüge und Themen. So ist es wissenschaftlich belegt, dass Folgen von Fluchterfahrungen, das damit verbundene Gefühl, vertrieben worden zu sein und die daraus resultierenden Bewältigungsstrategien, von Generation zu Genera-

⁹³ Erikson Joan M., Eye to Eye, in: Kries (Hrsg.), *The Man-Made Object*, New York 1966, 50 ff.

⁹⁴ Erikson (Fn. 92), 18 f.

geändert und teilweise ersetzt.⁹⁸ Ebenfalls eine Pionierrolle nehmen die USA ein, wo sich die *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws*⁹⁹ im Zusammenhang mit dem Kindesverhältnis zu durch Leihmutterchaft oder medizinische Fortpflanzungsverfahren geborenen Kindern annahm und mit dem *Uniform Parentage Act 2002* (UPA 2002) erstmals Empfehlungen an die Gliedstaaten formulierte, um USA-weit einheitliche Regelungen anzukurbeln.¹⁰⁰ Der UPA 2002 wurde zwischenzeitlich vom *Uniform Parentage Act 2017* (UPA 2017) abgelöst. Seit den 1990er-Jahren haben überdies zahlreiche weitere Länder Regelungen erlassen, die zum einen die rechtspolitische Frage angehen, welche medizinischen Verfahren überhaupt erlaubt sein sollen, und zum anderen Antworten auf die neuen Rechtsfragen zu geben versuchen, die sich infolge des Einsatzes der Methoden der Fortpflanzungsmedizin stellen.¹⁰¹ Regelungsbedürftig sind insbesondere die Folgen der An-

²⁶ Zur Entwicklung der Rechtslage insbesondere mit Bezug zur Leihmutterchaft siehe LUDWIG, *Gründeloser Kinderwunsch – Leihmutterchaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld*, Diss. Bayreuth, Frankfurt am Main 2016, 81 f.

²⁷ In den USA fällt, von bestimmten bundesgesetzlichen und vorläufigen rechtlichen Ausnahmen abgesehen, das Familienrecht in die Kompetenz des 50 Einzelstaaten. Die seit 1892 existierende National Conference of Commissioners on Uniform State Laws (amerikanische Rechtsvereinigungskommision) fördert die Rechtsvereinheitlichung und erarbeitet Masterpactes, die häufig den oder zumindest grossen Einfluss auf Gesetzgebung und Praxis ausüben.

²⁸ Siehe die Preliminary Note des UPA 2002 sowie Section 601 UPA 2002, der unter dem Titel «Uniformity of Application and Construction» die Gliedstaaten ausdrücklich anweist, bei der Anwendung und Umsetzung des UPA 2002 besonders Gewicht auf Einheitlichkeit untereinander zu legen. Da gemäß, ein Act in ihr eigenes Recht aufzunehmen bzw. umzusetzen. Dasselbe Anweisung findet sich auch in Section 1001 UPA 2017, auch der UPA 2017 enthält lediglich Empfehlungen.

²⁹ Einem Überblick über die ausländischen Gesetze siehe PALOMILLA, *Assisted Reproductive Technology in Europe: Usage and Regulation in the Context of Cross-Border Reproductive Care*, in: KÄRSTEN & KÖRBER (Hrsg.), *Children in Europe: Contexts, Causes, and Consequences*, Cham 2017, 289, 295 ff. Neben dem HFEA 1990 und HFEA 2008 sind insbesondere folgende Erlasse erwähnenswert: Schweden: Lag (2006:351) om genetiskt integrerat in vitro (SFS 2010:343) (Gesetz zur genetischen Integration); Dänemark: Lov om assisteret reproduktion i forbindelse med behandling, diagnostik og forskning in vitro (LBK Nr. 902 af 23/08/2019) (DK, PMedG); Norwegen: Act of 5 December 2018 No. 100 relating to the application of biotechnology in human medicine, etc. (The Biotechnology Act); Niederlande: Act of 20 June 2002 containing rules relating to the use of gametes and embryos (Embryo Act); Frankreich: Loi n° 2004-800 du 6 août 2004 relative à la bioéthique, als Ergebnis der darin verankerten Revisionen wurde das Loi n° 2011-814 du 7 juillet 2011 relative à la bioéthique erlassen, das mit dem Loi n° 2013-715 du 6 août 2013 abgeändert wurde, das Gesetz wurde jedoch zu grossen Teilen in das Code de la santé publique integriert und regelt nicht Fragen der medizinisch assistierten Fortpflanzung und der Forschung an Embryonen diverse weitere Themen im Bereich der Bioethik, zuletzt befindet sich das Loi n° 2011-814 in Revision; Spanien: Ley 14/2006, de 26 de mayo, sobre técnicas de reproducción humana asistida (EUF MedG); Australien: unter anderem Assisted Reproductive Treatment Act 2008 und Assisted Reproductive Treatment Amendment Act 2016 (Victoria), Surrogacy Act 2010 (Queensland), Human Reproductive Technology Act 1991 (Western Australia), Kanada: Assisted Human Reproduction Act 2004.

Weitere Informationen
auf unserer Website
staempfliverlag.com

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

850 Exemplare

Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch kombiniert

Technische Angaben

Format: 160 x 230 mm
Satzspiegel: 128 x 210 mm
Raster: 84er

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion und Bestellungen

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 300 63 25
Fax +41 31 300 66 88
staempfliverlag.com
zeitschriften@staempfli.com

Verantwortliche Herausgeberinnen
Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, MA

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli-fachmedien.ch

Datenbearbeitung / Gestaltung

Anpassungen, kreative Leistungen (Bild- Textbearbeitung), Korrekturen usw. werden separat nach Aufwand verrechnet.

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%*

Beraterkommission

Für anerkannte Werbeagenturen und Vermittler
10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen Zeitschriften
der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente / Einzelverkauf

(inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	497.-
Jahresabonnement Europa	519.-
Jahresabonnement übrige Länder	554.-
Studentenabonnement	375.-
Online-Abonnement	428.-

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 4-mal jährlich

Heft Nr.	Inserateschluss	Erscheinungsdaten
1	30.01.2025	21.02.2024
2	30.04.2025	29.05.2024
3	31.07.2025	21.08.2024
4	30.10.2025	27.11.2024

Inseratepreise

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/4 Seite	128 x 194 mm	1080.-
1/2 Seite	128 x 95 mm	630.-

Beilagen

Gesamtauflage (1050 Exemplare)

Werbewert	A5, 1- oder 2-seitig	1080.-
	grösser (bis 25 g)	1500.-
Technische Kosten	Einstecken	75.-
Porto		125.-

Online

Dateigrösse: max. 500 kB

Dateiformate: jpg, png

Anlieferung: spät. 5 Arbeitstage vor Kampagnenstart an
mediavermarktung@staempfli.com

Aufschaltung: immer am 1. des Monats

Banner auf der Startseite	Format	Preis für 1 Monat*	Preis für 12 Monate*
Medium Rectangle	410 x 250 Pixel	480.-	4032.-
Wide Rectangle	800 x 250 Pixel	680.-	5712.-

Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

Gesamtauflage: 520 Ex.

«forumpoenale» wendet sich in erster Linie an Praktikerinnen und Praktiker, an die Gerichte, an die Strafverfolgung, an die Polizei und an die Strafverteidigung bzw. Opfer- und Geschädigtenvertretung.

Die Zeitschrift versteht sich als Forum, das alle für die praktische Anwendung des Strafrechts und des Strafprozessrechts relevanten Teilgebiete abdeckt und das allen beteiligten Berufsgruppen als Instrument dient, mittels dessen man sich aktuell und zuverlässig über den Stand der Rechtsentwicklung auf dem Laufenden halten kann.

Zielgruppe
Strafrichterinnen und Strafrichter, Personen, die in der Strafverfolgung tätig sind, Polizistinnen und Polizisten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Dozierende und Studierende.



Weitere Informationen
auf unserer Website
staempfliverlag.com

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

520 Exemplare

Technische Angaben

Format: A4, 217 x 297 mm
Satzspiegel: 165 x 245 mm
Raster: 70er

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion und Bestellungen

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 300 63 25
Fax +41 31 300 66 88
staempfliverlag.com
zeitschriften@staempfli.com

Verantwortliche Herausgeber

Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann, PD Dr. Roy Garré,
Prof. Dr. Gunhild Godenzi, Prof. Dr. Yvan Jeanneret,
Lic. jur. M.B.L.-HSG Konrad Jeker, Prof. Dr. Bernhard Sträuli,
Prof. Dr. Wolfgang Wohlers c/o Stämpfli Verlag AG
(Adresse wie Herausgeber)

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli-fachmedien.ch

Datenbearbeitung / Gestaltung

Anpassungen, kreative Leistungen (Bild- Textbearbeitung), Korrekturen usw. werden separat nach Aufwand verrechnet.

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%, 6-mal 15%*

Beraterkommission
10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen Zeitschriften
der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente / Einzelverkauf

(inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	396.–
Jahresabonnement Europa	408.–
Jahresabonnement übrige Länder	438.–
Online-Abonnement	316.–

Inseratepreise

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/4 Seite	165 x 245 mm (oder randabfallend A4 plus je 3 mm Beschnitt)	1200.–
1/2 Seite quer	165 x 120 mm	700.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 6-mal jährlich.

Heft Nr.	Inserateschluss	Erscheinungsdaten
1	25.10.2024	13.02.2025
2	31.12.2024	17.04.2025
3	20.02.2025	12.06.2025
4	25.04.2025	14.08.2025
5	02.07.2025	16.10.2025
6	04.09.2025	18.12.2025
1/26	24.10.2025	12.02.2026

Beilagen

Gesamtauflage (500 Exemplare)

Werbewert	A4, 1- oder 2-seitig grösser (bis 25 g)	1200.– 1500.–
Technische Kosten	Einstecken	150.–
Porto	Beilage (bis 50 g)	70.–

Online

Dateigrösse: max. 500 kB
Dateiformate: jpg, png
Anlieferung: spät. 5 Arbeitstage vor Kampagnenstart an
mediavermarktung@staempfli.com

Aufschaltung: immer am 1. des Monats

Banner auf der Startseite	Format	Preis für 1 Monat*	Preis für 12 Monate*
Medium Rectangle	410 x 250 Pixel	480.–	4032.–
Wide Rectangle	800 x 250 Pixel	680.–	5712.–

Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

PFLEGERECHT Zeitschrift

Gesamtauflage: 400 Ex.

Kompetente Autoren setzen sich zuverlässig und praxisbezogen mit aktuellen Rechtsfragen auseinander und liefern vertiefte Analysen zu pflegerechtlich und pflegewissenschaftlich relevanten Themen. Die Zeitschrift «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie» erleichtert die interdisziplinäre Arbeit mit der Darstellung der pflegerelevanten Rechtsgrundlagen (Gesetze und kommentierte Urteile) aus dem In- und Ausland und beantwortet konkrete Rechtsfragen des Pflegealltags.

Zielgruppe

Die Zeitschrift «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie» richtet sich an Anwälte, Behörden und alle Juristen, die sich professionell mit pflegerelevanten Problemen auseinandersetzen, an alle Pflegefachpersonen, Spitex-Betriebe, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen sowie an weitere Organisationen, die im Alltag mit pflegerechtlichen Fragen konfrontiert sind.

Das Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des Sexualstrafrechts in der Pflege

Notwendigkeit eines erweiterten Anwendungsbereichs von Art. 192 StGB am Beispiel der Hauspflege

Leina Sifler
Studentin an der Universität Zürich

I. Einleitung

Institutionen des Gesundheitswesens und Gesundheitsfachpersonen stellen das gemeinsame Ziel verfolgen, die Gesundheit und die Lebensqualität von Patienten zu erhalten und zu verbessern. Neben dem gewöhnlichen Arzt, Therapeuten und Pflegepersonal sind in der Pflege auch im Bereich der Hauspflege und Intensivpflege die Patienten auf die medizinischen und pflegerischen Handlungen der medizinischen und pflegerischen Handlungsführerinnen und -führerinnen angewiesen. Sie begreifen sich unterhalb in ein Abhängigkeitsverhältnis, was sie besonders vulnerabel macht.¹ Dies begründet eine erhöhte Schutzbedürftigkeit.² Das Begründen eines erhöhten Schutzbedürftigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Straftatbestandes, der einen unmittelbaren Bezug zum Gesundheitswesen aufweist, indem er Anhaltspunkte für die Abhängigkeit des Opfers enthält.³ Die Handlungen der im Gesundheitswesen tätigen Personen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie medizinisch oder pflegerisch nicht erforderlich sind und die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.⁴ Die Handlungen der im Gesundheitswesen tätigen Personen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie medizinisch oder pflegerisch nicht erforderlich sind und die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.⁴ Die Handlungen der im Gesundheitswesen tätigen Personen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie medizinisch oder pflegerisch nicht erforderlich sind und die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.⁴

II. Einleitung

Institutionen des Gesundheitswesens und Gesundheitsfachpersonen stellen das gemeinsame Ziel verfolgen, die Gesundheit und die Lebensqualität von Patienten zu erhalten und zu verbessern. Neben dem gewöhnlichen Arzt, Therapeuten und Pflegepersonal sind in der Pflege auch im Bereich der Hauspflege und Intensivpflege die Patienten auf die medizinischen und pflegerischen Handlungen der medizinischen und pflegerischen Handlungsführerinnen und -führerinnen angewiesen. Sie begreifen sich unterhalb in ein Abhängigkeitsverhältnis, was sie besonders vulnerabel macht.¹ Dies begründet eine erhöhte Schutzbedürftigkeit.² Das Begründen eines erhöhten Schutzbedürftigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Straftatbestandes, der einen unmittelbaren Bezug zum Gesundheitswesen aufweist, indem er Anhaltspunkte für die Abhängigkeit des Opfers enthält.³ Die Handlungen der im Gesundheitswesen tätigen Personen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie medizinisch oder pflegerisch nicht erforderlich sind und die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.⁴ Die Handlungen der im Gesundheitswesen tätigen Personen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie medizinisch oder pflegerisch nicht erforderlich sind und die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.⁴

Schweizerisches Unfallversicherungsrecht

zum Einstieg in die Materie oder als Nachschlagewerk – Für Studierende an Universitäten, Fachhochschulen

Leina Sifler, Das AWP in der Schweiz als ein Bereich des Sexualstrafrechts in der Pflege

I. Das Abhängigkeitsverhältnis i. S. v. Art. 192 StGB

A. Das Tatbestandsmerkmal der Abhängigkeit gem. Art. 192 StGB

Art. 192 StGB stellt die Verlesung von Vorhaben oder Durchführung von Handlungen unter Ausschluss der im besonderen Verhältnis zwischen Täter und Opfer bestehenden Abhängigkeit unter Strafe.¹ In der Lehre wird ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. v. Art. 192 StGB gestiftet auf die Beschaffenheit des Beziehungsgeschehens abgestellt, wenn das Opfer auf die Dienste des Täters angewiesen und damit nicht umgehbar oder fest ist.² Dabei wird nicht verlangt, dass der Täter im Wesentlichen, wie etwa bezüglich der ärztlichen Versorgung, über das Opfer verfügen kann.³ Entscheidend ist, ob zwischen Täter und Opfer ein Machtungleichgewicht besteht, das auf der vorgegebenen Institutionen des Gesundheitswesens beruht.⁴ Das Täter befindet sich in einer dominanten Position gegenüber dem Opfer, ob sich nur aus seiner spezifischen Stellung ergibt.⁵ Das ist der Fall, wenn sich die Opfer befinden, sagt dafür, dass sie nicht protestieren, sondern aufgrund der strukturellen Situation in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden.⁶ Der Täter macht sich die entsprechende Beeinträchtigung der abhängigen Person und die dadurch geborene Gefährdung bewusst im Hinblick auf ein sexuelles Entgeltzweck an.⁷ Das Opfer steht dabei dem Ansehen des Täters nicht abnehmbar gegenüber, was jedoch aufgrund seiner Dominanz nicht ist, es widerspricht.⁸

Zu untersuchen ist, welche Strukturen in Institutionen des Gesundheitswesens konkret ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. v. Art. 192 StGB schaffen. Es wird erläutert, dass die sexuelle Selbstbestimmung von in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Patienten im Gesundheitswesen sowohl im stationären Setting als auch im Bereich der Psychotherapie durch das geltende Sexualstrafrecht geschützt werden kann. Am Beispiel der Hauspflege durch professionelle Pflegerinnen kann aber gezeigt werden, dass Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Patienten und Pflegenden nicht nur im stationären Setting bestehen. Daraus ergibt sich, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 192 StGB angeht ist.

OKP-Tarif für notärztliche Leistungen, Krankentransporte und Rettungen

Am Beispiel von Zürcher Rettungsunternehmen wie «Schutz & Rettung Zürich» und «Rettungsdienst Winterthur»

Kasper Dörler
Dr. rer. LL. M., wissenschaftlicher Mitarbeiter (Postdoc) am Lehrstuhl für Strafrecht, Versicherungs- und Sozialversicherungsrecht, Universität Zürich

I. Ausgangslage

In der Praxis bestehen im Kanton Zürich unter dem verschiedenen Akteuren (Versicherer, Krankentransporte, Leistungserbringende) verschiedene Auffassungen zur Höhe, welcher Tarif für die obligatorischen Krankentransporte (OKP) anzuwenden ist. Bei der Begründung von Notarztleistungen, die im Rahmen der Transportleistung erbracht werden, liegt die Höhe der OKP-Tarife im Zentrum der Auseinandersetzung. Die unterschiedlichen Auffassungen können zu erheblichen Streitigkeiten führen, insbesondere zwischen Patienten und Krankentransportunternehmen.

II. Eingrenzung des Themas und konkrete Fragestellungen

Für die oben dargestellte Ausgangslage sind die folgenden Punkte im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen: Die gegenseitige mit dem Kanton Zürich begründete OKP-Zulassung der von «Schutz & Rettung Zürich» oder vom «Rettungsdienst Winterthur» erbrachten Notarztleistungen und Krankentransporte. Unstrittig ist demgegenüber, dass es sich bei der Höhe der «Schutz & Rettung Zürich» oder vom «Rettungsdienst Winterthur» erbrachten Notarztleistungen und Krankentransporten um Leistungen im Sinne des Art. 192 StGB handelt.

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

400 Exemplare

Technische Angaben

Format: A4, 210 x 297 mm
Satzspiegel: 165 x 245 mm
Raster: 70er

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion und Bestellungen

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 300 63 25
Fax +41 31 300 66 88
staempfliverlag.com
zeitschriften@staempfli.com

Verantwortliche Herausgeber
Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli-fachmedien.ch

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%*

Beraterkommission
für anerkannte Werbeagenturen und Vermittler
10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen
Zeitschriften der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente / Einzelverkauf

(inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	160.–
Jahresabonnement Europa	170.–
Jahresabonnement übrige Länder	186.–
Online-Abonnement	120.–
Einzelheft	44.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 4-mal jährlich

Heft Nr.	Inserateschluss	Erscheinungsdaten
1	24.01.2025	13.02.2025
2	15.04.2025	13.05.2025
3	17.07.2025	12.08.2025
4	17.10.2025	11.11.2025

Inseratepreise

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
¼ Seite	165 x 245 mm	1025.–
½ Seite quer	165 x 120 mm	565.–
½ Seite hoch	80 x 245 mm	565.–
¼ Seite	165 x 60 mm	340.–

Spezialplatzierungen

4. Umschlagseite	1200.–
------------------	--------

Textanschluss ohne Zuschlag

Beilagen

Gesamtauflage (450 Exemplare)		
Werbewert	A4 1- oder 2-seitig grösser (bis 25 g)	1025.– 1420.–
Technische Kosten	Einstecken/Einheften	125.–
Porto		65.–

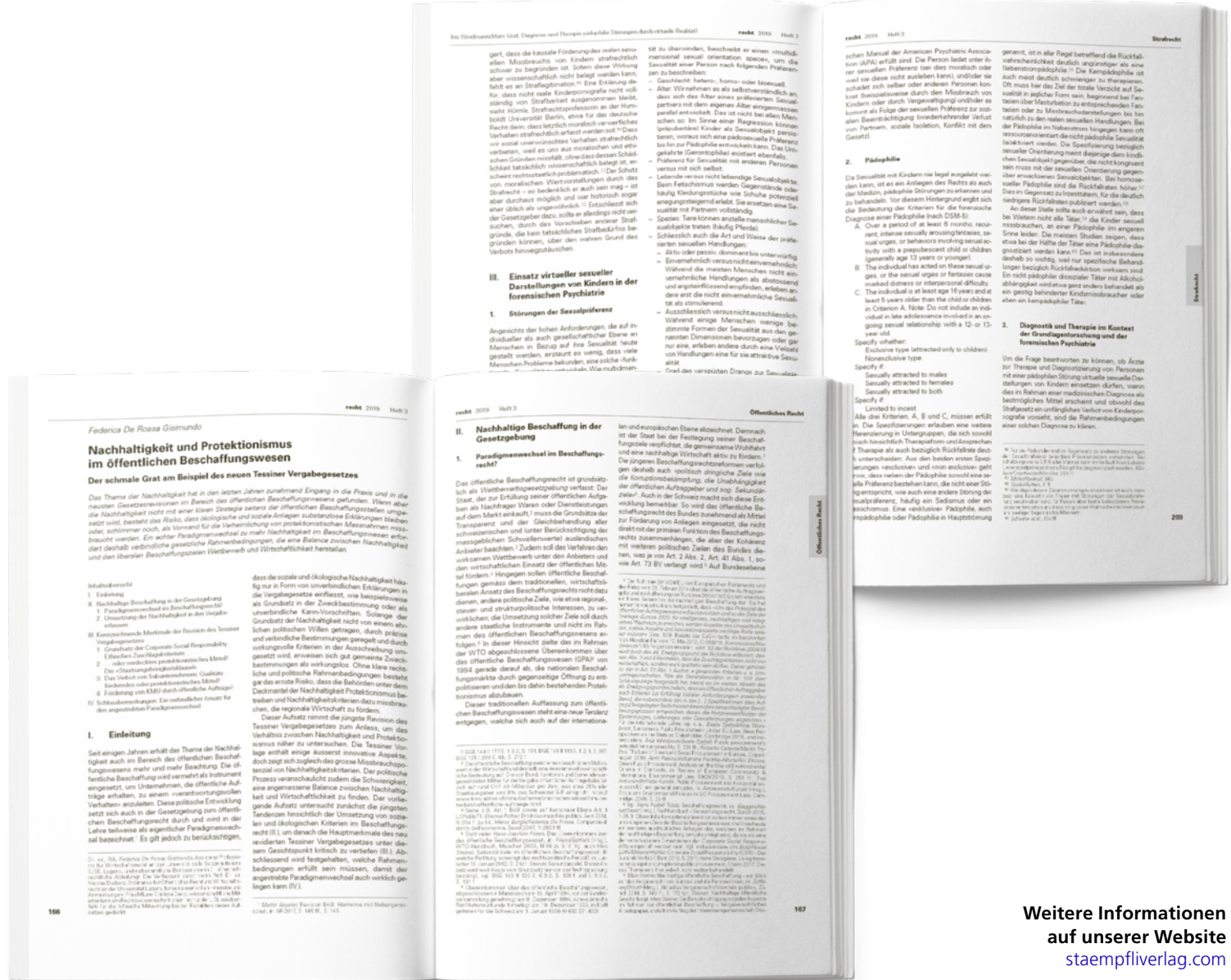
Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

Gesamtauflage: 650 Ex.

«recht – die Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis» ist speziell konzipiert, um Studierende zu unterstützen und die Praktiker à jour zu halten. In Abhandlungen werden wichtige Themen vertiefend analysiert und kommentiert. Mit Fallbeispielen wird der theoretische Stoff in die Praxis umgesetzt und in der Anwendung geübt. Neue Rechtsentwicklungen und Rechtsgebiete werden vorgestellt und kommentiert. Mitteilungen aus dem universitären Bereich runden das breite Themenspektrum ab.

Zielgruppe

Studierende der Rechtswissenschaften, praktizierende Anwälte und Notare, Richter, wissenschaftliche Bibliotheken, juristische Ämter und Behörden.



Weitere Informationen
auf unserer Website
staempfliverlag.com

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

650 Exemplare

Technische Angaben

Format: A4, 210 x 297 mm
Satzspiegel: 180 x 256 mm
Raster: 70er

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion und Bestellungen

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 300 63 25
Fax +41 31 300 66 88
staempfliverlag.com
zeitschriften@staempfli.com

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli-fachmedien.ch

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%, 6-mal 15%*

Beraterkommission
Für anerkannte Werbeagenturen und Vermittler
10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen
Zeitschriften der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente / Einzelverkauf

(inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	261.–
Jahresabonnement Europa	271.–
Jahresabonnement übrige Länder	287.–
Studentenabonnement Inland	168.–
Online-Abonnement	216.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 4-mal jährlich

Inserateschluss	Erscheinungsdaten
12.02.2025	03.03.2025
13.05.2025	02.06.2025
13.08.2025	01.09.2025
12.11.2025	01.12.2025

Inseratepreise

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/1 Seite	180 x 256 mm	1150.–
1/2 Seite quer	180 x 125 mm	650.–
1/2 Seite hoch	87 x 256 mm	650.–
1/4 Seite quer	180 x 60 mm	380.–
1/4 Seite hoch	87 x 125 mm	380.–
1/8 Seite	87 x 60 mm	220.–

Spezialplatzierungen

4. Umschlagseite	1400.–
------------------	--------

Beilagen

Gesamtauflage (1200 Exemplare)		
Werbewert	A4, 1- oder 2-seitig	1150.–
	grösser (bis 25 g)	1560.–
Technische Kosten	Einstecken	290.–
Porto	Beilage (bis 50 g)	120.–

Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

Gesamtauflage: 600 Ex.

Die traditionsreiche Zeitschrift zum schweizerischen Strafrecht wird von namhaften Professoren und Bundesrichtern herausgegeben. Sie befasst sich mit Fragen aus den Gebieten des Strafrechts und des Strafprozessrechts, des Vollzugs der Strafen und Massnahmen sowie der Kriminologie. Umfassende Abhandlungen, Literaturanzeigen und wichtige Informationen aus diesem Gebiet komplettieren das Angebot der Zeitschrift.

Zielgruppe

Anwälte, Richter, Professoren, Dozenten, Studierenden und Verwaltungen.



Weitere Informationen
auf unserer Website
staempfliverlag.com

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

600 Exemplare

Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch

Technische Angaben

Format: A5, 148 x 210 mm
Satzspiegel: 116 x 186 mm
Raster: 70er

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion und Bestellungen

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 300 63 25
Fax +41 31 300 66 88
staempfliverlag.com
zeitschriften@staempfli.com

Verantwortliche Redaktoren
Prof. Dr. Sabine Gless und Prof. Dr. Bernhard Sträuli c/o
Stämpfli Verlag AG (Adresse wie Herausgeber)

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli-fachmedien.ch

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%*

Beraterkommission
für anerkannte Werbeagenturen und Vermittler
10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen
Zeitschriften der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente / Einzelverkauf

(inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	236.–
Jahresabonnement Europa	246.–
Jahresabonnement übrige Länder	262.–
Online-Abonnement	192.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 4-mal jährlich

Inserateschluss	Erscheinungsdaten
21.01.2025	25.02.2025
25.04.2025	03.06.2025
21.07.2025	26.08.2025
21.10.2025	25.11.2025

Inseratepreise

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/4 Seite	116 x 186 mm	415.–
1/2 Seite	116 x 91 mm	260.–

Spezialplatzierungen

4. Umschlagseite	500.–
------------------	-------

Andere fixe Platzierungen: 10% Zuschlag auf den Grundpreis

Beilagen

Gesamtauflage (1000 Exemplare)		
Werbewert	A4, 1- oder 2-seitig	415.–
	grösser (bis 25 g)	760.–
Technische Kosten	Einstecken	180.–
Porto	Beilage (bis 50 g)	120.–

Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

LIFE SCIENCE RECHT

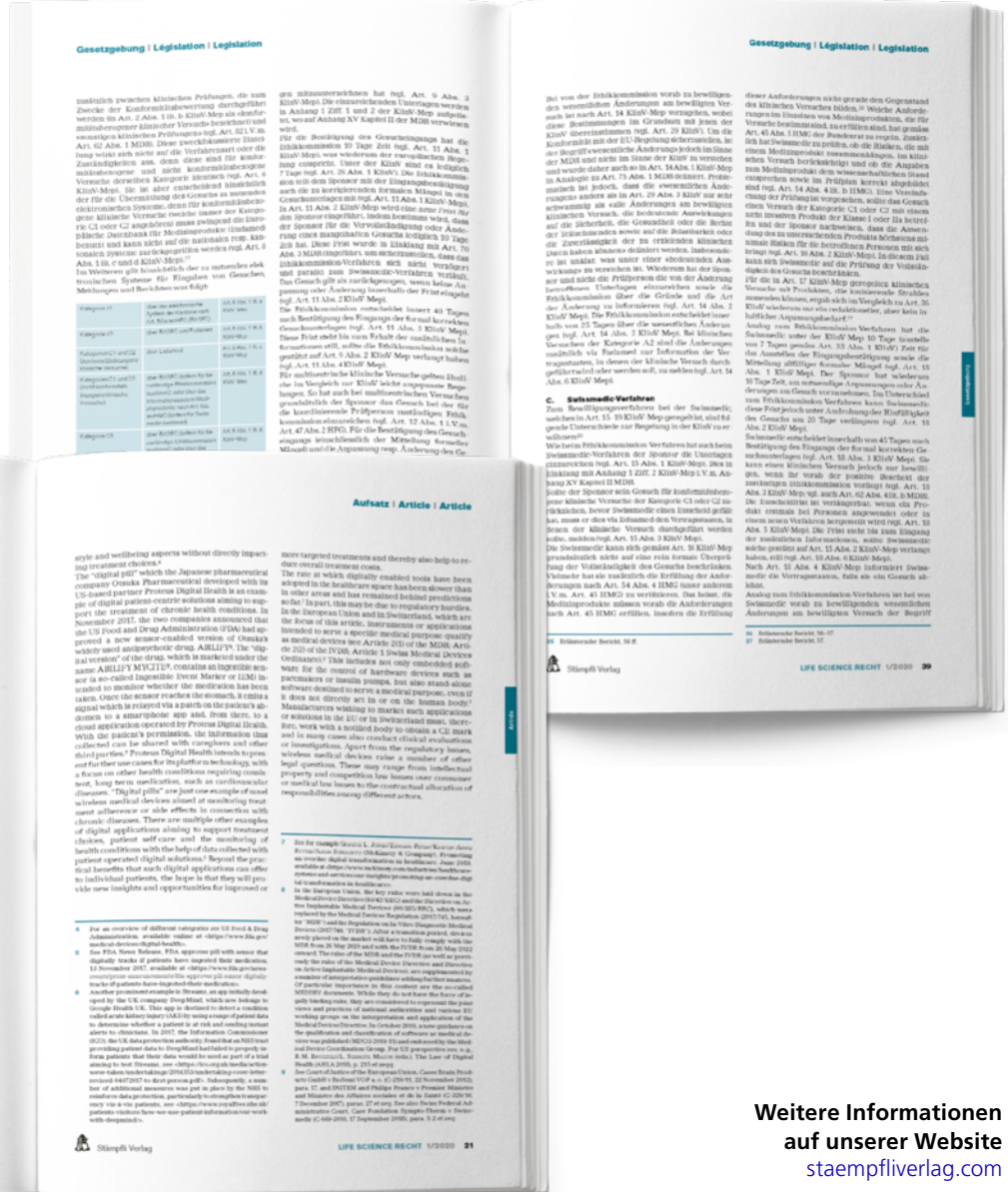
Zeitschrift

Gesamtauflage: 300 Ex.

«Life Science Recht» befasst sich interdisziplinär mit rechtlichen Fragestellungen und Themen in den Bereichen Pharma, Biotech und Medtech. In jeder Ausgabe werden wissenschaftliche Aufsätze zu Themen publiziert, die im Bereich Life Science von Bedeutung sind, wie zum Beispiel Immaterialgüterrecht, Kartellrecht, Arzneimittelrecht, Produkthaftung, Datenschutz, Humanforschungsrecht, Dispute Resolution oder Ethics and Compliance. Die Zeitschrift fokussiert dabei auf das nationale Recht, berücksichtigt aber auch aktuelle Entwicklungen im Ausland. Ausserdem enthält sie einen kommentierten Teil zur schweizerischen Rechtsprechung. Im Rahmen einer Rubrik zur Gesetzgebung wird ein Überblick über Revisionen und politische Vorstösse gegeben.

Zielgruppen

Die Zeitschrift wendet sich primär an die in der Pharma-, Medtech- und Biotech-Industrie tätigen Juristinnen und Juristen, Rechts- und Patentanwälte sowie an Verbände, Behörden und Gerichte, die mit diesen Sektoren zu tun haben.



Digital Medical Applications: Legal and Compliance Risks

Addressing the Challenges of Patient-Facing Digital Medicine

Anne-Catherine Hehn
Dr. rer. LL.M., Attorney at Law, Partner,
Pirine Legal, Zurich

Keywords: Medical Device Law, Data Protection Law
Abstract: While digital medical applications targeted at improving the treatment of severe chronic disease present and offer many opportunities for enhanced patient engagement and better care, their development and roll-out comes with legal and ethical issues. This is due to the nature of these applications, which often involve the use of patient data for purposes that go beyond the immediate care of the patient, such as the development of new medical applications, research and other initiatives with different goals and interests, from patients' own care and papers. The present contribution discusses the role of these different actors and identifies key legal and compliance challenges for patient-facing digital applications, concluding that proper data governance frameworks and a clear allocation of responsibilities are crucial for creating trust in digital solutions and paving the way to their broader adoption.

I. The Emergence of "Digital Pills"
II. Prevalence and Parts of Various Medical Devices
III. Data Governance and Contractual Relationship
A. Working with Anonymous Data
B. The Legal Basis for Processing Patient Data
C. Data Controllers and Data Processors
IV. Wireless Medical Devices: Getting to Workable Solutions

- 1 I would like to thank Dr. Alexander Dürrenschmid, Dr. Marika Dürrenschmid, Audrey Dürrenschmid and Thomas Dürrenschmid for their valuable insights and comments, and Dr. Fabrice Bockstein for his excellent research assistance.
- 2 For the most current version of the FDA's Guidance on Mobile Medical Device Software, see <https://www.fda.gov/regulatory-information/search/fda-documents/docid/1338498>.

niedlich zwischen klärenden Prüfungen, die zum Klär-MeQ als einstweilige Massnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 1 lit. b) ECHR-MeQ im Klär-MeQ enthalten ist, sondern auch mit dem Ziel der Klärung des Sachverhalts, um die Zulassung der Vorarbeiten oder die Zulassung des Klär-MeQ zu verhindern. Diese beiden Funktionen des Klär-MeQ sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) durchwegs anerkannt, sodass die Klärung des Sachverhalts durch das Klär-MeQ als zentraler Bestandteil des Klär-MeQ angesehen werden muss.¹ In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) wird das Klär-MeQ als zentraler Bestandteil des Klär-MeQ angesehen, sodass die Klärung des Sachverhalts durch das Klär-MeQ als zentraler Bestandteil des Klär-MeQ angesehen werden muss.²

1. Einleitung	1
2. Die rechtliche Lage	2
3. Die rechtliche Lage	2
4. Die rechtliche Lage	2
5. Die rechtliche Lage	2
6. Die rechtliche Lage	2
7. Die rechtliche Lage	2
8. Die rechtliche Lage	2
9. Die rechtliche Lage	2
10. Die rechtliche Lage	2

1. Einleitung
Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den rechtlichen und ethischen Herausforderungen, die durch die Entwicklung und den Einsatz digitaler Medizin (Digital Medicine) im Gesundheitswesen entstehen. Ein Schwerpunkt liegt auf den Fragen des Datenschutzes und der Patientenautonomie.

more targeted treatment and thereby also help to prevent adverse events. The use of digital medicine in the form of a patient-facing application is also seen to be beneficial for the patient's own engagement and compliance with the treatment.³ However, the use of digital medicine in the form of a patient-facing application is also seen to be beneficial for the patient's own engagement and compliance with the treatment.

II. Prevalence and Parts of Various Medical Devices
The use of digital medicine in the form of a patient-facing application is also seen to be beneficial for the patient's own engagement and compliance with the treatment. However, the use of digital medicine in the form of a patient-facing application is also seen to be beneficial for the patient's own engagement and compliance with the treatment.

III. Data Governance and Contractual Relationship
The use of digital medicine in the form of a patient-facing application is also seen to be beneficial for the patient's own engagement and compliance with the treatment. However, the use of digital medicine in the form of a patient-facing application is also seen to be beneficial for the patient's own engagement and compliance with the treatment.

von der Etikettierung als zentraler Bestandteil des Klär-MeQ angesehen werden muss. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) wird das Klär-MeQ als zentraler Bestandteil des Klär-MeQ angesehen, sodass die Klärung des Sachverhalts durch das Klär-MeQ als zentraler Bestandteil des Klär-MeQ angesehen werden muss.

C. Internationale Verfahren
Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den rechtlichen und ethischen Herausforderungen, die durch die Entwicklung und den Einsatz digitaler Medizin (Digital Medicine) im Gesundheitswesen entstehen. Ein Schwerpunkt liegt auf den Fragen des Datenschutzes und der Patientenautonomie.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den rechtlichen und ethischen Herausforderungen, die durch die Entwicklung und den Einsatz digitaler Medizin (Digital Medicine) im Gesundheitswesen entstehen. Ein Schwerpunkt liegt auf den Fragen des Datenschutzes und der Patientenautonomie.

Dr. Alexander Dürrenschmid, Dr. Marika Dürrenschmid, Audrey Dürrenschmid, Thomas Dürrenschmid

Pirine Legal, Zurich

LIFE SCIENCE RECHT 1/2020 39

Weitere Informationen
auf unserer Website
staempfliverlag.com

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

300 Exemplare

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch kombiniert

Technische Angaben

Format: A4, 210 x 297 mm
Satzspiegel: 170 x 248 mm
Raster: 84er

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion und Bestellungen

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

3001 Bern

Tel. +41 31 300 63 25

Fax +41 31 300 66 88

staempfliverlag.com

zeitschriften@staempfli.com

Verantwortliche Herausgeber

Lic. iur. Philippe Fuchs, LL.M., Dr. iur. Michael Isler,

Prof. Valérie Junod, Dr. iur. Michael Noth, LL.M.

Lic. iur. Barbara Schroeder de Castro Lopes, LL.M.,

Dr. sc. nat. Martin Wilming, LL.M.

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli.com/mediadaten

Datenbearbeitung / Gestaltung

Anpassungen, kreative Leistungen (Bild- Textbearbeitung), Korrekturen usw. werden separat nach Aufwand verrechnet.

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%*

Beraterkommission

für anerkannte Werbeagenturen und Vermittler

10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen Zeitschriften
der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente / Einzelverkauf

(inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	288.–
Jahresabonnement Europa	298.–
Jahresabonnement übrige Länder	314.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 4-mal jährlich

Heft Nr.	Inserateschluss	Erscheinungsdaten
1	12.02.2025	08.04.2025
2	09.04.2025	10.06.2025
3	01.07.2025	26.08.2025
4	24.09.2025	18.11.2025

Inseratepreise

2. Umschlagseite

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/4 Seite	170 x 248 mm	3250.–

3. Umschlagseite

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/2 Seite quer	170 x 121 mm	1520.–

4. Umschlagseite

Grösse	Format (Breite x Höhe)	Preis
1/4 Seite	170 x 248 mm	3250.–

Beilagen

Gesamtauflage (500 Exemplare)

Werbewert	bis max. 50 g	2600.–
Technische Kosten	Einstecken	405.–
	Einheften	325.–
Porto	Beilage	900.–
	Beihefter	200.–

Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

Gesamtauflage: 500 Ex.

Aktuelle Informationen aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts

Die «Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge» (SZS) erläutert in Abhandlungen und Kommentaren – das Unfall- und Krankenversicherungsrecht, – die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und – die 2. Säule der Altersvorsorge. Ebenso erfolgt in der SZS eine umfassende Besprechung der Judikatur. Literaturanzeigen und Veranstaltungshinweise ergänzen das Spektrum.

Redaktion

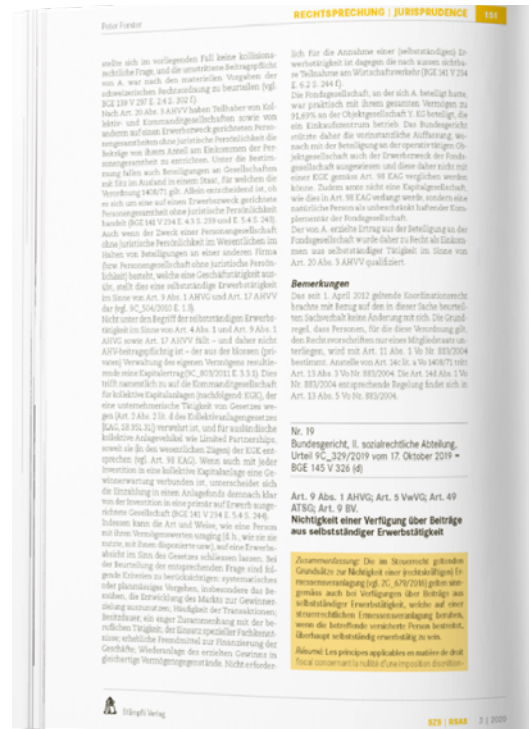
Der an der Universität Zürich tätige Professor Dr. iur. Basile Cardinaux leitet das zweisprachige Redaktionsteam, bestehend aus sechs Juristinnen und Juristen sowie zahlreichen ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Rubriken

Abhandlungen, Neues aus den sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts, Rechtsprechung, Ein Kommentar, Entwicklung der Sozialversicherungsgesetzgebung, Schweiz–EU, Bibliographie, Literaturanzeigen, Veranstaltungen zum Sozialversicherungsrecht.

Zielgruppe

Gerichte, Behörden, Pensionskassenverantwortliche und Anwältinnen/Anwälte mit Tätigkeitsgebiet Sozialversicherungsrecht, sämtliche Mitglieder der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.



MEDIADATEN

Technisches

Auflage

500 Exemplare

Technische Angaben

Format: 210 × 297 mm
Satzspiegel: 170 × 248 mm
Raster: 54er
Papier: ungestrichen

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Herausgeber/Redaktion

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 300 63 25
Fax 031 300 66 88
zeitschriften@staempfli.com
staempfliverlag.com

Verantwortlicher Redaktor
Professor Dr. iur. Basile Cardinaux
c/o Stämpfli Verlag AG
(Adresse wie Herausgeber)

Druck

Stämpfli AG, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli.com/mediadaten

Umtriebsentschädigung

Werden gebuchte Anzeigen nach Anzeigeschluss storniert oder geändert, verrechnen wir eine administrative Aufwandspauschale.

Datenbearbeitung / Gestaltung

Anpassungen, kreative Leistungen (Bild- Textbearbeitung), Korrekturen usw. werden nach separat nach Aufwand verrechnet.

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%, 6-mal 15%*

Beraterkommission

10% vom Nettobetrag

* Kombirabatt mit allen anderen juristischen Zeitschriften der Stämpfli Verlag AG!

Abonnemente

(Preise in CHF, inkl. 2,6% MwSt., Versand und 1 Zugang zum Online Archiv)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland + Europa	299.–
Jahresabonnement übrige Länder	341.–
Onlineabonnement	238.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 6-mal jährlich.

Heft-Nr.	Inserateschluss	Erscheinungsdaten
1	20.12.2024	22.01.2025
2	20.02.2025	17.03.2025
3	30.04.2025	26.05.2025
4	30.07.2025	25.08.2025
5	28.08.2025	22.09.2025
6	30.10.2025	24.11.2025

Inseratpreise Print

Grösse	Format (Breite × Höhe)	Preis
1/4 Seite	165 × 245 mm	520.–
1/4 Seite	165 × 120 mm	320.–

4. Umschlagseite

1/4 Seite	165 × 245 mm	620.–
-----------	--------------	-------

Beilagen

Gesamtauflage (550 Exemplare)

Werbewert	A4, 1- oder 2-seitig	520.–
	grösser (bis 25 g)	950.–
Technische Kosten	Einstecken/Einkleben	180.–
Porto	Beilage (bis 50 g)	85.–

Online Banner

Preis/Monat		
Medium rectangle	410 × 250	480.–
Wide Rectangle	800 × 250	680.–

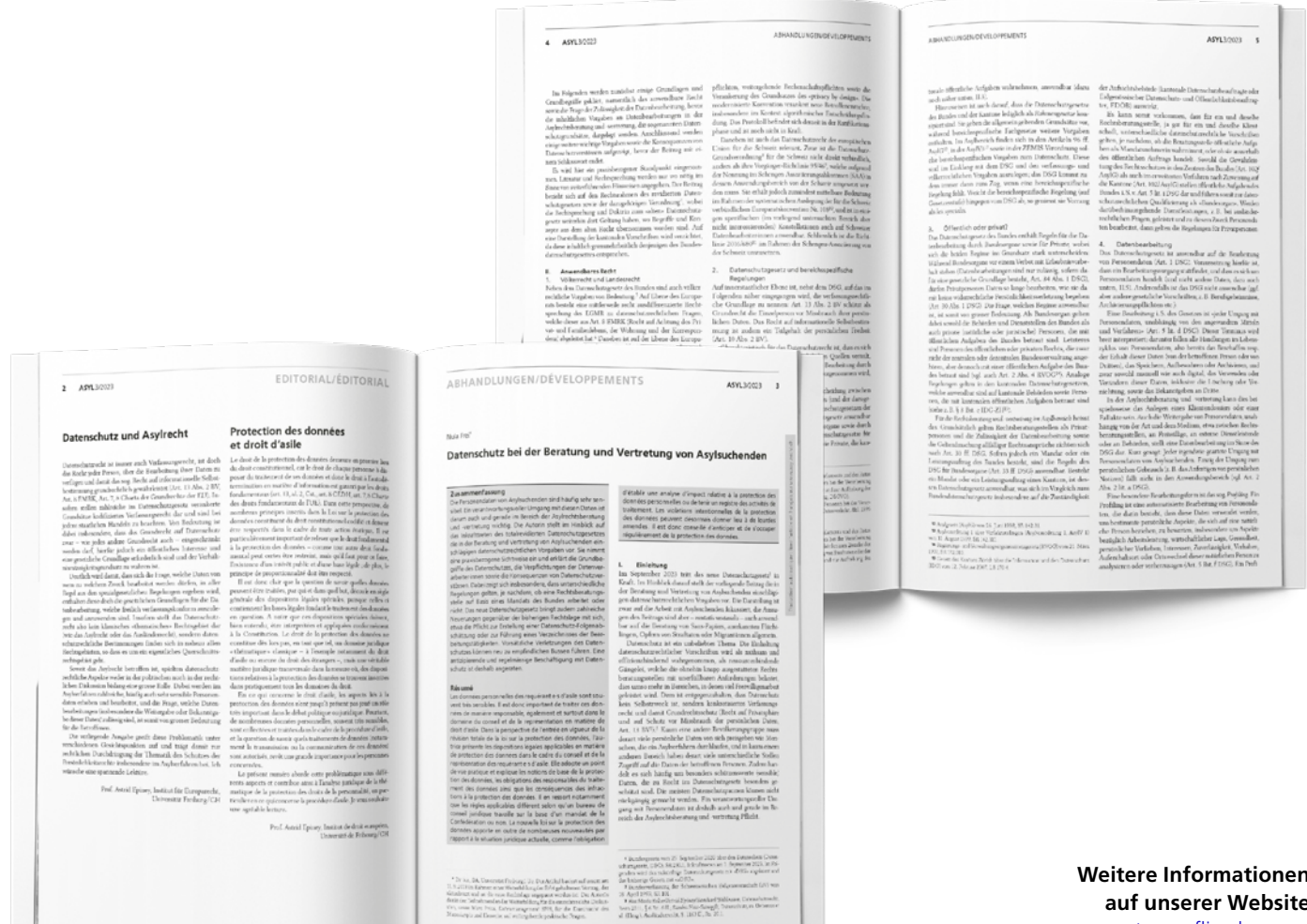
Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

ASYL Zeitschrift

Gesamtauflage: 500 Ex.

Die Zeitschrift Asyl ist als Fachpublikation für Asylrecht und Asylpraxis in der Schweiz einzigartig. Für Fachpersonen, die in der Rechtsvertretung oder -Beratung tätig sind, ein Muss, denn hier finden sie Abhandlungen, Informationen, kommentierte Entscheidungen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Die Fachzeitschrift «Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -Praxis» richtet sich an Interessierte und Fachleute. Asyl kommentiert das aktuelle Geschehen der nationalen und europäischen Gesetzgebung, ihre Auslegung in der Rechtspraxis sowie den Bezug zur Schweiz. Dies geschieht in Form von Abhandlungen, aktuellen Informationen, kommentierten Entscheidungen aus der Rechtsprechung sowie Rezensionen von relevanten Fachpublikationen. Die Redaktion setzt sich aus Expertinnen und Experten des Schweizerischen Asyl- und Migrationsrechts zusammen, die für die Qualität der publizierten Beiträge verantwortlich zeichnen. Die Beiträge verfassen sowohl die Mitglieder der Redaktion als auch Gastautorinnen und -autoren aus dem Inland und teilweise aus dem Ausland.



Weitere Informationen
auf unserer Website
staempfliverlag.com

MEDIADATEN

Technisches

Auflage

500 Exemplare

Sprachen

Deutsch, Französisch kombiniert

Technische Angaben

Format: 210×297 mm
Satzspiegel: 180×252 mm
Raster: 84er
Papier: gestrichen

Druckmaterial

PDF/X-4 gemäss ISO 15930-7
300 dpi, CMYK, Fonts eingebettet,
3 mm Beschnitt
Leitfaden unter pdfx-ready.ch

Druck

Stämpfli Kommunikation, Bern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe unter staempfli.com/mediadaten

Umtriebsentschädigung

Werden gebuchte Anzeigen nach Anzeigeschluss storniert oder geändert, verrechnen wir eine administrative Aufwandspauschale.

Datenbearbeitung / Gestaltung

Anpassungen, kreative Leistungen (Bild- Textbearbeitung), Korrekturen usw. werden separat nach Aufwand verrechnet.

Herausgeber

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 300 63 25
Fax 031 300 66 88
zeitschriften@staempfli.com
staempfliverlag.com

Verantwortlicher Herausgeber
Schweizerische Flüchtlingshilfe
Fluechtlingshilfe.ch

Rabatte / Kommission

Abschlussrabatt
2-mal 5%, 4-mal 10%*

Beraterkommission
für anerkannte Werbeagenturen und Vermittler
auf den Grundpreis 10% vom Nettobetrag
Beilagen
* Kombirabatt mit allen anderen juristischen Zeitschriften
der Stämpfli Verlag AG!

Beilagen

Gesamtauflage (500 Exemplare)		
Werbewert	A4, 1- oder 2-seitig	415.–
	grösser (bis 25 g)	760.–
Technische Kosten	Einstecken	180.–
Porto	Beilage (bis 50 g)	120.–

Erscheinungsweise und Termine

Die Zeitschrift erscheint 4-mal jährlich.

Heft-Nr.	Inserateschluss	Erscheinungsdaten
1	20.01.2025	11.03.2025
2	19.03.2025	13.05.2025
3	20.06.2025	12.08.2025
4	22.09.2025	11.11.2025

Abonnemente

(Preise in CHF, inkl. 2,6% MwSt., Versand und Gratis-Online-Zugriff)

Abo	Preis
Jahresabonnement Inland	103.–
Jahresabonnement Europa	105.–
Jahresabonnement übrige Länder	129.–
Onlineabonnement	79.–

Inseratepreise

Grösse	(Breite x Höhe)	Preis
1/4 Seite	180 x 252 mm	765.–
1/2 Seite quer	180 x 124 mm	468.–

Spezialplatzierungen

4. Umschlagseite	850.–
------------------	-------

Andere fixe Platzierungen: 10% Zuschlag auf den Grundpreis

Alle Preise in CHF, exkl. 8,1% MwSt.

Kontaktieren Sie uns

Fachmedien sind unsere Spezialität. Wir vermarkten deren elektronischen und gedruckten Werberaum und die dazugehörigen Portale und Kanäle. Dabei stehen wir in regem Kontakt mit den Verlegern, den Redaktionen und Ihnen, den Werbekunden. Unser Ziel ist Ihr Erfolg. Gerne stehen wir Ihnen während des ganzen Prozesses, von der Konzeption bis zur Umsetzung, beratend zur Seite. Wir kennen die Anforderungen und Spezialitäten der einzelnen Publikationen, Portale und Werbeformate. So stellen wir sicher, dass Ihre Botschaft mit der besten Gestaltung am richtigen Ort im gewünschten Format zum richtigen Zeitpunkt im richtigen Werbeträger erscheint.

Möchten Sie eine Gesamtberatung, eine Kostenberechnung, oder haben Sie sonstige Fragen zum Angebot? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Ihr Ansprechpartner bei Stämpfli Kommunikation



Markus Schärer
Verantwortlicher Mediaberatung
und -vermarktung
Tel. +41 31 300 63 71
mediavermarktung@staempfli.com



Rebecca Hänni
Verantwortliche Mediaberatung
und -vermarktung
Tel. +41 31 300 63 72
mediavermarktung@staempfli.com

Aboservice
Stämpfli Kommunikation
Aboservice
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 300 64 64
abonnemente@staempfli.com

Stämpfli Kommunikation
Wölflistrasse 1
Postfach
3001 Bern

+41 31 300 66 66
Hertistrasse 3
8304 Wallisellen
+41 44 309 90 90

info@staempfli.com
www.staempfli.com